Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260059-O/U/JST>PFE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., lic. iur. B. Stiefel und Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Linder

Beschluss vom 7. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B._____**,
2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland**,

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 4. Februar 2026, …/2026/10003538

Erwägungen:

I.

1.

Am 1. Dezember 2025 erschien der mutmasslich Geschädigte A._____ auf dem Polizeiposten C._____, um gegen B._____ Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung zu erstatten. Dieser soll am 4. September 2025 in der Schiessanlage des Schützenhauses D._____ in C._____ um ca. 18.00 Uhr mehrere Schüsse mit einer Pistole abgegeben haben, obschon A._____ als vor Ort amtierender Schützenmeister noch keine Schussfreigabe erteilt habe. Letzterer soll dabei ein Knalltrauma sowie einen Tinnitus erlitten haben, da er im Zeitpunkt der Schussabgabe keinen Gehörschutz getragen habe (vgl. Urk. 12/1 S. 2).

2.

Mit Verfügung vom 4. Februar 2026 nahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland eine Strafuntersuchung gegen B._____ wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil von A._____ nicht an Hand (Urk. 3). Dagegen erhob Letzterer mit Eingabe vom 18. Februar 2026 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 2 S. 1):

1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung vom 4. Februar 2026 aufzuheben.
2. Es sei die Sache mit der Anweisung zur Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

3.

A._____ (Beschwerdeführer) leistete die ihm auferlegte Prozesskaution von Fr. 1'800.– innert Frist (Urk. 5; Urk. 7). B._____ (Beschwerdegegner) nahm mit Eingabe vom 12. März 2026 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Die Staatsanwaltschaft übermittelte die Akten elektronisch (Urk. 12). Mit Vernehmlassung vom 19. März 2026 beantragte sie die Abweisung der Beschwerde (Urk. 14). Der Beschwerdeführer replizierte mit Eingabe vom 19. April 2026 mit dem Antrag, einen Sachverständigen beizuziehen (Urk. 18).

Weitere Stellungnahmen wurden im Hinblick auf den Verfahrensausgang nicht eingeholt. Auf die Parteivorbringen wird nachfolgend nur soweit einzugehen sein, als

dies für die Entscheidfindung im Beschwerdeverfahren erforderlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4).

II.

1.
Die Staatsanwaltschaft geht in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass unabhängig von allfälligen Aussagen der beteiligten Personen und der Tatsache, dass die geltend gemachte Verletzung des Beschwerdeführers bislang nicht durch Arztberichte belegt sei, gelte gemäss Art. 6 der technischen Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP), dass während Schiessübungen Schützinnen und Schützen, Funktionäre und alle Personen in der Schiessanlage einen geeigneten Gehörschutz zu tragen hätten und jeder für seinen Gehörschutz selbst verantwortlich sei. Gemäss Jahresprogramm 2025 seien die Schiesszeiten zwischen dem 4. und 25. September 2025 von 17.30–19.30 Uhr gewesen. Der Beschwerdegegner habe die Schüsse demnach im vorgegebenen Zeitrahmen anlässlich einer Schiessübung abgegeben und dabei ohne Weiteres davon ausgehen dürfen, dass sämtliche Personen, die sich in der Schiessanlage aufhielten, wie vorgeschrieben, einen Gehörschutz trugen. Die Tatsache, dass dies jemand regelwidrig nicht getan habe, könne ihm strafrechtlich nicht angelastet werden (Urk. 3 S. 1).

Mit der Beschwerde wird geltend gemacht, unabhängig von der allgemeinen Pflicht zum Tragen eines Gehörschutzes während Schiessübungen verhalte es sich in Schiessanlagen üblicherweise so, dass das Schiessen erst nach Erteilen des Schiessbefehls ("Feuer frei") durch den zuständigen Schützenmeister beginne. Der Befehl werde nur und erst dann erteilt, wenn alle Sicherheitsbedingungen erfüllt seien (wie etwa freie Gefahrenzonen etc.). Der Schützenmeister trage die volle Verantwortung für die Leitung, den Beginn und das Ende des Schiessbetriebs. Ohne Schiessbefehl oder bei suspendierten Übungen bestehe daher keine eigentliche Schiessübung, womit die Pflicht zum Gehörschutz nicht automatisch gelte. Die Staatsanwaltschaft ignoriere diesen zentralen Sachverhalt (Urk. 2 S. 1).

2.
Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informatio-

nen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (Urteile des Bundesgerichts 7B_367/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 2.2; 7B_1122/2024 vom 17. März 2026 E. 2.2).

3.
Es ist grundsätzlich unbestritten, dass der Beschwerdegegner am 4. September 2025 auf der Schiessanlage des Schützenhauses D._____ in C._____ kurz nach 17.30 Uhr vom 25-Meter-Stand aus mindestens zwei Schüsse abgab (vgl. Urk. 12/2 F/A 6 mit Hinweis auf Urk. 12/5/2; ebenso Urk. 12/3 F/A 12). Gemäss dem einschlägigen Jahresprogramm 2025 des Vereins E._____ (Urk. 12/4) war für den Zeitraum vom 4. bis 24. September 2025, und somit auch am Tag des mutmasslichen Vorfalls, auf der erwähnten Schiessanlage die Schiesszeit von 17.30–19.30 Uhr. Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die fraglichen Schüsse im Rahmen einer konkreten Übung während der vorgesehenen Schiesszeit, wenn auch mutmasslich ausserhalb der Schussfreigabe durch den Beschwerdeführer, abgab. Der genaue Zeitpunkt ist insofern nicht ausschlaggebend und kann dahingestellt bleiben.

Die Staatsanwaltschaft weist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Technischen Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) mit Geltung für das sportliche Schiessen bei allen Sportanlässen des SSV und seiner Mitglieder hin (vgl. Art. 1 Abs. 1). Auch der Verein E._____ gehört dem SSV an (Vereinsstatuten Ziff. 1.4).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der TRSP haben Schützinnen und Schützen, Funktionäre und alle Personen während Schiessübungen in der Schiessanlage, einen geeigneten Gehörschutz zu tragen. Jeder ist für seinen Gehörschutz selbst verantwortlich.

Diesem Wortlaut nach gilt die Pflicht zum Tragen eines Gehörschutzes während der Schiessdauer ab Betreten der Schiessanlage, wobei es nicht darauf ankommt, ob der zuständige Schützenmeister jeweils die Schussfreigabe für eine konkrete Übung erteilt hat oder nicht. Dasselbe ergibt sich aus der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311). Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Verordnung müssen alle im Schiessstand anwesenden Personen während den Schiessübungen Gehörschutzschalen tragen; dies gilt unabhängig davon, ob der Schützenmeister dies bereits kontrolliert oder eine allfällige Schussfreigabe erteilt hat oder nicht.

Da der Beschwerdegegner die fraglichen Schüsse nach Beginn der Schiessübungszeiten, mithin innerhalb der vorgesehenen Schiesszeit, abgegeben haben soll, durfte er insofern auch davon ausgehen, dass sämtliche sich in der Schiessanlage aufhaltenden Personen einen Gehörschutz trugen, zumal dies den soeben zitierten Vorschriften entspricht.

Sollte der Beschwerdegegner die fraglichen Schüsse im Zeitraum der betreffenden Übung tatsächlich vor erteilter Schussfreigabe abgegeben haben, was strittig ist (vgl. Urk. 12/5/2), könnte dem allenfalls disziplinarische, nicht aber strafrechtliche Relevanz zukommen, zumal das Schiessen vor expliziter Schussfreigabe regelmässig als Verstoss gegen die allgemeinen Schiessregeln gelten dürfte und Weisungen des Schützenmeisters stets einzuhalten sind (hierzu kann generell auf das Disziplinarreglement des SSV, Art. 6 sowie Art. 11 ff. verwiesen werden). Dies ändert im konkreten Fall indes nichts daran, dass während der Dauer der konkreten Schiessübung im Schützenstand (ununterbrochen) die Pflicht zum Tragen eines Gehörschutzes bestand. Mit anderen Worten hängt die Gehörschutzpflicht nicht von der Schussfreigabe, sondern vom Betreten der Schiessanlage im Zeitraum der Übungen ab. Darauf hat auch die Staatsanwaltschaft wiederholt und zutreffend hingewiesen.

Insofern ist es zutreffend, dass es der Beschwerdeführer – gleich wie alle anderen im fraglichen Zeitraum in der Schiessanlage anwesenden Personen – selbst zu verantworten hat, sollte er den Gehörschutz im fraglichen Zeitraum nicht durchgehend getragen haben, was sich in strafrechtlicher Hinsicht jedenfalls nicht dem Beschwerdegegner anlasten lässt.

Damit bedarf der zu beurteilende Sachverhalt keiner weiteren Klärung, und es ist entgegen des prozessualen Antrags des Beschwerdeführers nicht erforderlich, einen Sachverständigen beizuziehen (vgl. Art. 182 StPO).

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Aufwandes des Gerichts auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG) und aus der geleisteten Kaution zu beziehen. Im Mehrbetrag ist die Kaution dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates. Ausgangsgemäss hat er keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Der Beschwerdegegner hat keine Parteientschädigung beantragt. Auch angesichts seiner geringen Umtriebe im Beschwerdeverfahren ist ihm keine solche zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der Kaution bezogen. Im Mehrbetrag wird die Kaution dem Beschwerdeführer nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückerstattet, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

3. Es werden im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
   - den Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde)
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ad …/2026/10003538, unter Beilage einer Kopie von Urk. 18 samt Beilagen gem. Urk. 19 (gegen Empfangsbestätigung)

5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35*a* des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

   Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 7. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident i.V.:	Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Flury	lic. iur. R. Linder